

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Dötlingen

Präambel:

Die Angebote im Bereich Kultur werden in der Gemeinde Dötlingen insbesondere durch gemeinnützige Kulturakteure realisiert, welche sich ehrenamtlich mit großem ideellem Einsatz engagieren und sich teilweise sogar finanziell beteiligen. Die Gemeinde Dötlingen ist bestrebt die Kulturschaffenden zu unterstützen, die Vielfalt der Kultur in der Gemeinde Dötlingen zu erhalten und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Die nachfolgende Förderrichtlinie soll die Fördermöglichkeiten für die Kulturarbeit in der Gemeinde Dötlingen darstellen und einen verbindlichen sowie transparenten Handlungsrahmen bieten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Dötlingen Kulturschaffenden, die nicht kommerziell ausgerichtet sind und keinen gewerblichen Zweck haben.

Kulturschaffende und Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie sind: kulturschaffende Vereine, gemeinnützige Institutionen und private Initiativen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind und keinen gewerblichen Zweck haben.

Förderungen erhalten lediglich Kulturschaffende, die ihren „Sitz“ in der Gemeinde Dötlingen haben, ihre Vorhaben/Maßnahmen/Aktivitäten in der Gemeinde Dötlingen vollziehen und mit Kulturpflagemassnahmen im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder diese fördern.

2. Förderberatung und kulturelle Anlaufstelle

Neben der finanziellen Förderung unterstützt die Gemeinde Dötlingen die Kulturschaffenden auch in zahlreichen Belangen durch Beratung und Werbemaßnahmen. Auch gibt es in der Gemeinde eine Informationsstelle für Kulturinteressierte.

Die/Der „Kulturbeauftragte“ ist im Rathaus im Sachgebiet 10/1 angesiedelt und zentrale/r Ansprechpartner/in für alle kulturellen Belange. Sie/Er ist auch Teil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung umfasst insbesondere:

- Dialog und die Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden (Beratung und Hilfestellung sowie sonstige Unterstützung),
- Umsetzung der Kulturförderrichtlinie und Unterstützung bei Fragen und Anträgen,
- Anlauf- /Informationsstelle für kulturinteressierte Einwohnerinnen und Einwohner sowie
- Pflege des Bökerschapps im Rathaus.

3. Förderung von Veranstaltungen durch das Kulturbudget

Die Gemeinde Dötlingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kulturschaffenden, eine Förderung von kulturellen Veranstaltungen. Für die finanzielle Förderung von kulturellen Veranstaltungen wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein jährlicher Förderbetrag im Rahmen der Haushaltsberatungen bestimmt.

Die Förderung kann für alle Veranstaltungen im Bereich „Kultur“ gewährt werden, insbesondere für Veranstaltungen, die die geschichtlichen oder die gemeindlichen Traditionen unterstützen, bildende oder darstellende Kunst, Literatur oder Musik darstellen. Die Veranstaltung muss in der Gemeinde Dötlingen stattfinden. Die Gesamtkosten der Veranstaltung müssen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 € betragen.

Bezuschusst werden 20% der förderfähigen Gesamtkosten. Nicht förderfähige Kosten sind Geschäftskosten, Fahrtkosten sowie Kosten im Bereich Transport und Aufbau. Sofern die Fördersumme aller gestellten Anträge den jährlich von der Gemeinde Dötlingen zur Verfügung gestellten Betrag übersteigen, wird der Zuschusssatz von 20 % auf 15 % bzw. 10 % gesenkt, sodass die Gesamtfördersumme nicht überschritten wird.

Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d.h. vorrangig sollen Einnahmemöglichkeiten, wie Eintrittsgelder, Eigenmittel oder Fördermöglichkeiten durch Dritte (Private Sponsoren, Stiftungen) ausgeschöpft werden.

Wird für das Vorhaben bereits ein gemeindlicher Zuschuss aus einem anderen Bereich gewährt, ist ein weiterer Zuschuss aus dem Bereich Kulturförderung ausgeschlossen.

Bis zum 01.02. des Förderjahres muss ein schriftlicher (formloser) Erstantrag für die Förderung der kulturellen Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit der Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung beizufügen.

Bis zum 01.12. des Förderjahres müssen die tatsächlich entstandenen Kosten in Form von Rechnungen und Belegen nachgewiesen werden. Sollte die Veranstaltung nach dem 01.12. des Förderjahres durchgeführt werden, so sind gesonderte Absprachen mit der Verwaltung zu treffen.

Die Anträge und Nachweise sind einzureichen bei der:

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Hauptstraße 26
27801 Neerstedt

4. Pauschale Förderung

Eine pauschale Förderung ist eine Zuwendung zur Unterstützung eines Kulturträgers. Sie erfolgt ohne Zweckbestimmung und ohne, dass ein Nachweis über die Verwendung zu führen ist.

Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalzuschusses ist eine Anerkennung als förderungswürdige Gruppe, als förderungswürdiger Verein oder Ensemble, die/der durch eigene Leistungen und Maßnahmen das kulturelle Leben in der Gemeinde Dötlingen mitgestaltet und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz in Dötlingen haben.

Über die als förderungswürdig anerkannten Vereine/Gruppen führt die Gemeinde Dötlingen eine Übersicht (siehe Anlage), welche Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist. Über die Aufnahme in das Verzeichnis oder die Beendigung der Förderungswürdigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dötlingen im Einzelfall.

5. Projektförderung

Außerdem besteht die Möglichkeit, Förderungen für einzelne kulturelle Projekte zu gewähren. Diese sind jährlich neu zu beantragen und können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. eine Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist.

Der Antrag muss folgende Aspekte beinhalten:

- eine Beschreibung der Maßnahme,
- einen Kostenplan und
- einen Finanzierungsplan mit der Darstellung der Eigenleistung (bare und unbare Leistungen), Leistungen Dritter und der beantragten Förderung

Die Anträge sind für das jeweilige Folgejahr bis zum 30.06. des laufenden Jahres einzureichen bei der:

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Hauptstraße 26
27801 Neerstedt

Nach Abgabe des Zuschussantrages erhält der Antragsteller zunächst eine Eingangsbestätigung sowie ggf. eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Genehmigung wird unabhängig von einer Förderzusage erteilt und beinhaltet keine Garantie auf eine Zusage des Zuschusses.

Der Verwaltungsausschuss und ggf. der Rat der Gemeinde Dötlingen entscheiden über die Bewilligung und die Höhe des jeweiligen Zuschusses.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) des Zuschusses zu führen. Die Originalrechnungen, Banküberweisungen und Originalquittungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid durch die Gemeinde Dötlingen erteilt und die Auszahlung des Zuschusses veranlasst.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird, wenn Mittel zweckentfremdet verwendet wurden oder bei der Beantragung der Mittel falsche Angaben gemacht worden sind.

6. Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten

Nutzen Kulturschaffende für ihre Proben und öffentlichen Auftritte Räumlichkeiten der Gemeinde Dötlingen, so kann eine Minderung der Grundmiete oder Nutzungsentgelte für die Kulturschaffenden durch die Gemeinde Dötlingen erfolgen. Die Entscheidungen sind von der Bürgermeisterin zu treffen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Vereine und Gruppierungen, die durch die Gemeinde Dötlingen unentgeltlich oder finanziell gefördert werden, sollen dies in ihren Veröffentlichungen (Werbemittel, Homepage etc.) erwähnen, sowie das Logo der Gemeinde Dötlingen verwenden.

8. Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Gemeinde Dötlingen ist berechtigt, Kürzungen der Zuschüsse vorzunehmen oder die Förderung gänzlich auszusetzen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neerstedt, 09.12.2022



Antje Oltmanns

Bürgermeisterin